**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 47

**Artikel:** Ein Werk der Selbsthilfe im Handwerker- und Gewerbestand

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-582820

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

die Möglichkeit der Übertragung gewisser Kompetenzen an sie ausdrücklich zu erwähnen. Alles weitere bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. Unsere demokratischen Einrichtungen sorgen dafür, daß auch auf diesem Gebiete behutsam vorgegangen wird. So wird sich jedermann, stelle er sich zu den beruflichen Organisationen ein wie er wolle, mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung abfinden können."

Soweit der Kommentar der höchsten Landesbehörde. Man kann ihn vorwärts und rückwärts lesen und wird dabei zu dem Resultat kommen, daß man dort eine Fassung gewählt hat und zwar bewußt, bei der nichts herauskommen wird.

Es scheint in weiten Kreisen der Bevölkerung die Auffassung zu herrschen, daß in der Richtung der Gewerbe-Schutzgesetzgebung etwas geschehen muß. So hat man sich denn auch vor allem in Gewerbekreisen eingehend mit der Frage zu befassen begonnen, wie die sog. „Berufsständische Ordnung" aussehen müßte. Aus der Möglichkeit, den Berufsverbänden gewisse gesetzliche Kompetenzen zu geben, hat man nun schon eine berufsständische Ordnung als Ziel gesetzt und es gibt sogar Leute, welche vom Korporationenstaat träumen.

Es ist vor allem interessant festzustellen, wie sich die Hauptgruppen unserer Wirtschaft zu den Fragen einstellen. Vor allem hat man aus den Pressemeldungen entnehmen können, daß man in Kreisen des Schweiz. Handels- und Industrievereins, vor allem in der Schweizerischen Handelskammer sich sehr vorsichtig, wenn nicht gar etwas ablehnend einstellt. Auf alle Fälle wird man dort nicht auf jedes erste beste Projekt hereinspringen. In Kreisen der Gewerkschaft lehnt man vorläufig jede Bestrebung in dieser Richtung überhaupt ab. Die Gewerkschaften vermuten offenbar hinter der Sache der Kompetenzen der Berufsverbände eine gewisse Gefahr, die wohl vor allem in dem Punkte liegen wird, daß man nicht nur eine Gewerkschaft, die sozialdemokratisch orientiert als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen ansehen wird, sondern eben auch andere Organisationen der Arbeiter. In Kreisen des Gewerbes sammelt man sich offenbar schon um das sog. St. Gallerprojekt, das von Nationalrat Schirmer aufgestellt worden ist und mit dem gegenwärtig gereist wird.

Der Kanton Freiburg ist noch weiter gegangen. Den Gedanken des Volkswirtschafters Prof. Lorenz folgend, hat man dort bereits ein Gesetz vor den Großen Rat gebracht, das für den Kanton Freiburg eine Lösuug bringen soll. Es scheint einem fast unverständlich, daß man sich so kurzsichtig einstellen kann und, so gut der Inhalt des Gesetzes in gewissen Punkten sein mag, sich nicht darüber klar ist, daß ein solcher Versuch in einem Kanton zu nichts führen wird und sich je und je an der Bundesverfassung stoßen wird, solange diese eben nicht Luft schafft betr. der Handels- und Gewerbefreiheit.

Viele neue Ideen werden uns heute aus dem Auslande beschert und es wäre sicher falsch, wenn man diese in Bausch und Bogen verurteilen wollte. Wir müssen aber bedenken, daß wir unsere alte Grundlage der Demokratie nicht verlassen wollen und alles seinen gut bewährten und wohlüberlegten Weg gehen muß. So ist anzunehmen, daß in dem Wirrwar der Gedanken mit der Zeit doch noch „Ordnung" geschaffen werden kann.

Vielleicht entsteht dann eine „berufsständische Ordnung!"

---

# Ein Werk der Selbsthilfe im Handwerker- und Gewerbestand.

(Mitgeteilt.)

Am 26. August 1933 wurde, mit Sitz in St. Gallen, als Nachfolgerin der früheren Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft des kantonal-st. gallischen Gewerbeverbandes eine Ostschweiz. Treuhand- und Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerk und Detailhandel gegründet. Beteiligt an dieser Genossenschaft haben sich vorerst die kant. Gewerbeverbände St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Zürich. Nachträglich hat sich auch der kantonale Gewerbeverband Schwyz angeschlossen. Gegenwärtig stehen auch Verhandlungen mit dem kant. Gewerbeverband Zug betr. dessen Anschluß bevor. Die Genossenschaft bezweckt, Gewerbetreibenden in Handwerk und Detailhandel bei der Führung ihres Geschäftsbetriebs beratend zur Seite zu stehen, ihnen insbesondere bei der Führung der Buchhaltung und bei Aufstellung ihrer Berechnungen behilflich zu sein und, wenn notwendig, durch Errichtung einer Inkassostelle den Einzug ihrer ausstehenden Guthaben zu erleichtern. In besondern Fällen kann sie tüchtigen Gewerbetreibenden, die seit mindestens zwei Jahren ihren Gewerbebetrieb selbständig betreiben, durch Gewährung von Bürgschaften und Betriebskrediten ihren Geschäftsbetrieb fördern und unterstützen. Sie übernimmt auch Garantiekautionen für ausgeführte Arbeiten.

Mitglieder der Genossenschaft können werden: kantonale Gewerbe- und Berufsverbände im weitern Gebiete der Ostschweiz, lokale Gewerbe- und Berufsverbände im gleichen Gebiete, gewerbliche und kaufmännische Firmen und Banken und handlungsfähige Personen, welche auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand aufgenommen werden. Die Mitglieder sind zur Übernahme von mindestens 1 Anteilschein im Betrage von 100 Fr. verpflichtet, der bei Gründung der Genossenschaft oder bei Aufnahme in dieselbe mit 50 Fr. einzubezahlen ist. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Eigentümers und sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.

Zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft und zur Besorgung der gesamten Verwaltung bestellt die Genossenschaft eine Hauptgeschäftsstelle und ernannte der Vorstand dafür die Buchhaltungsstelle des schweizerischen Gewerbeverbandes in St. Gallen. Wo es die Bedürfnisse als notwendig erscheinen lassen, können Nebenstellen eingerichtet werden, deren Aufgabe hauptsächlich in der Entgegennahme und Vorprüfung der einlaufenden Bürgschaftsgesuche besteht. In der Regel sollen diese Stellen den Sekretariaten der kantonalen Gewerbeverbände übertragen werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Die Spesen der Vorstandsmitglieder werden von den Verbänden getragen, die dieselben in den Vorstand abordnen. Zur Zeit gehören dem Vorstand an:

Herr Nationalrat August Schirmer, St. Gallen, als Präsident;
Herr Wilh. Franke, Dachdeckermeister, Rorschach, als Vizepräsident;
Herr Henri Debrunner, Kaufmann, St. Gallen;
Herr Konrad Schittli, Kaufmann, Speicher;
Herr Johann Huber, Möbelfabrikant, Weinfelden;
Herr Dr. Ernst Bodmer, Gewerbesekretär, Zürich;
Herr Dr. E. Anderegg, Gewerbesekretär, St. Gallen;
Herr Dr. Robert Jaccard, Gewerbesekretär des S. G. V., Bern.

Die Gewährung von Bürgschaften wird laut Art. 23 an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Mitgliedschaft bei einem der Genossenschaft angeschlossenen Gewerbe- oder Berufsverband.
b) Abschluß einer Vereinbarung nach Vorschrift des Vorstandes, in welcher der Amortisationsplan für die Bürgschaftsverpflichtung enthalten sein muß.
c) Vorlage der Kapital- und Betriebsrechnung der Buchhaltung des letzten Geschäftsjahres.
d) Führung der Buchhaltung durch eine von der Genossenschaft anerkannte Buchhaltungsstelle während mindestens eines halben Jahres, wenn eine einwandfreie Buchhaltung nicht vorgelegt werden kann.
e) Führung der Buchhaltung durch die anerkannte Buchhaltungsstelle, während der Dauer einer von der Genossenschaft gewährten Bürgschaft.
f) Zeichnung mindestens eines Anteilscheines. Von lokalen Gewerbeverbänden oder von Berufsverbänden gezeichnete Anteilscheine werden den Mitgliedern dieser Verbände im Verhältnis von 1 : 1 angerechnet. Hat der betreffende Verband keine oder nicht genügende Anteilscheine gezeichnet, so muß der Gesuchsteller selbst Mitglied der Genossenschaft werden.
g) Eintragung in das Handelsregister, wenn dies von Seite der Genossenschaft verlangt wird.

Aus der bisherigen Praxis ergibt sich, daß die meisten Kreditsucher weder Garantien noch Sicherheiten bieten, noch irgendwelche Kosten für die erfolgte Betriebsuntersuchung leisten können.

Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat im Jahre 1931 dem Schweiz. Gewerbe-Verband für drei Jahre je einen Kredit von 70,000 Fr. gewährt, der wie folgt aufgeteilt wurde:

10,000 Fr. für statistische Arbeiten aus den Betriebsergebnissen der Buchhaltungsstelle des Gewerbes.
10,000 Fr. Beitrag an die Betriebsuntersuchungskosten zu Gunsten der Kreditsucher.
50,000 Fr. für Rückversicherungsfonds für allfällige, zu erleidende Verluste aus den gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften.

Aus diesem Kredit sind auch die andern bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften des kantonalbernischen Gewerbeverbandes in Burgdorf, des Volkswirtschaftsbundes in Basel und des kant. Gewerbeverbandes in Solothurn und Aargau teilhaftig.

Die Tätigkeit dieser Genossenschaft ist eine große Hilfe für die Mitglieder der Gewerbe- und Berufsverbände, die dieser Genossenschaft angeschlossen sind. Die bereits ausgewiesenen Erfolge gehen zu Gunsten der Schuldner und Gläubiger, da die Hauptarbeit weniger in bürgschaftstätiger Weise, sondern mehr in treuhänderischen Funktionen sich auswirkt.

Das Bestreben der Genossenschaft bezweckt, notleidende Gewerbebetriebe durch Beratung und Mithilfe zu sanieren, und dabei möglichst die Ansprüche der Gläubiger zu schützen.

---

## Die Baumaterialien Stein und Mörtel.

(Korr.) Die wichtigste Anforderung, die von der Hygiene an Baumaterialien gestellt werden muß, ist Trockenheit. Alle Baustoffe sind unzulässig, die eine gründliche Austrocknung des Gebäudes verhindern können. Mässig durchlässige Gesteinsarten, die sich rasch mit Wasser sättigen, sind zum Beispiel Sand- und Kalkstein. Weitere hygienische Anforderungen an die Baumaterialien sind Festigkeit, Formbarkeit, Schönheit, Porosität, Permeabilität, Wärmefassungsvermögen, Wasserfassungsvermögen und Wasserleitungsvermögen. Die Permeabilität ist die Grundvoraussetzung der natürlichen Ventilation. Poröse Baustoffe vermögen das Schwitzwasser, das sich bei Temperaturunterschieden bildet, zu absorbieren und weiterzuleiten. Großporige Baustoffe sind im allgemeinen den kleinporigen vorzuziehen. Je feiner die Poren sind, um so mehr Widerstand setzen sie dem Durchdringen der Luft entgegen. Aus dem gleichen Grund trocknen feinporige Steine nur langsam aus. Gut gebrannte Ziegel- und Backsteine enthalten verhältnismäßig mehr Luft als natürliche Steine. Je nach der Feinheit des Tones ist die Permeabilität unterschiedlich. Sie hängt ferner ab von der Stärke des Brandes. Durch das Brennen werden Festigkeit und Luftdurchlässigkeit so lange erhöht, bis die Silikate zu schmelzen beginnen. Poröse Baustoffe wirken im Winter wärmeisolierend. Die von außen eindringende kalte Luft wird beim Durchgang vorgewärmt. Je härter die Steine sind, um so weniger sind sie für die natürliche Ventilation der Wohnungsluft geeignet. Mit ihrer Festigkeit steht die Dichtigkeit und das erhöhte Wärmeleitungsvermögen in unmittelbarem Zusammenhang.

Um die Nachteile von Hohlmauern auszugleichen, versuchte man, isolierende Luftschichten durch Hohlsteine zu erzielen. Hohlsteine sind im allgemeinen teurer als poröse Steine. Ungebrannte Steine aus Ton verwendet man heute nur noch bei Gebäuden untergeordneter Art. Fast alle natürlichen Steine haben die unangenehme Eigenschaft, zu schwitzen. Nur selten kann durch eine Verblendung mit künstlichen Steinen das Übel ganz beseitigt werden.

Mauerwerk aus Stampf- und Gußmassen ist hygienisch einwandfrei, wenn man bei der Bereitung die nötige Sorgfalt walten läßt. Bei Betonbauten müssen die Mischungsmaterialien Sand und Kies rein und scharfkantig sein. Bei der Betonmischung ist der Grundsatz unzutreffend, daß ein reichlicher Zementzusatz eine erhöhte Festigkeit des Mauerwerkes gewährleistet. Bei reinem Quarzsand und Quetschkies kann man beträchtlich an Zement sparen. Gut gemischter, magerer Beton hat den Vorzug, volumenbeständig zu bleiben, nicht rissig zu werden, nicht zu treiben und besitzt darüber hinaus die Eigenschaft der Permeabilität. Solche Mauern dürfen erst verputzt werden, wenn sie vollständig ausgetrocknet sind, worüber mindestens ein Jahr vergeht. Zu viel Zement macht den Beton fett und wetterunbeständig. Bei eintretendem Frost wird solches Mauerwerk nicht selten gesprengt. Der Zementzusatz darf etwas größer sein, wenn der Beton unter Wasser bleiben muß. Hierbei bedient man sich eines rasch bindenden Zements. Keller, die im Grundwasser liegen, lassen sich nicht allein durch Beton oder Schiefer isolieren. Von den Metallen haben sich Kupfer und Blei widerstandsfähiger als Zink und Eisen erwiesen.

Steht ein Gebäude auf trockenem Grund, so ist die Isolierung des Mauerwerkes eher von Nachteil als von Vorteil. Das von den Mauern aufgenommene und langsam abwärtssickernde Niederschlagswasser wird von der Isolierung aufgehalten. Vor allem an der Westseite zeigen sich dann oberhalb der Isolierung feuchte Streifen. Aus diesem Grund sollte ein Gebäude nur gegen aufsteigende Feuchtigkeit ge-